RUNDSCHREIBEN

RS 2021/053 vom 19.01.2021

Spitzenverband

Maßnahmen zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder bei der Zahlung der Beiträge

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die aus beitragsrechtlicher Sicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Unterstützung der von den Auswirkungen der Corona-Pandemie infolge des beschlossenen fortgesetzten Shutdowns betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder, die ihre Beiträge selber zahlen.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Johann Heller

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1133
johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser Rundschreiben 2020/940 vom 17. Dezember 2020, mit dem wir vor dem Hintergrund der von der Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten angesichts der unverändert fortschreitenden Pandemieentwicklung in Deutschland am 13. Dezember 2020 beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung des dynamischen Infektionsgeschehens ergänzende Hinweise hinsichtlich eines vereinfachten Stundungsverfahrens für die vom (Teil-)Shutdown betroffenen Unternehmen und Betriebe veröffentlichten.

Zwischenzeitlich steht bekanntlich fest, dass aufgrund des Beschlusses der Bundeskanzlerin sowie der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 5. Januar 2021 zahlreiche Betriebe und Unternehmen zunächst für die Zeit bis Ende Januar 2021 weiterhin geschlossen (erweiterter Shutdown) bleiben.

Hinsichtlich der vom Shutdown betroffenen Unternehmen zeigt sich, dass die in Aussicht gestellten Wirtschaftshilfen für die Monate November und Dezember 2020 den betroffenen Betrieben zwischenzeitlich zufließen bzw. trotz der jüngsten Verzögerungen kurzfristig zufließen sollen; in der Beschlussfassung vom 5. Januar 2021 kommt bereits zum Ausdruck, dass die finanziellen Hilfs-

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

programme des Bundes und der Länder für die von den Beschränkungsmaßnahmen Betroffenen angelaufen sind und Zug um Zug zur Auszahlung kommen sollen. Die beantragten Novemberhilfen sollen danach kurzfristig vollständig ausgezahlt werden; die ersten Abschlagszahlungen für die beantragten Dezemberhilfen sollen gleichermaßen kurzfristig erfolgen. Vor diesem Hintergrund bedarf es nach unserer Einschätzung auch grundsätzlich keiner weiteren Unterstützungsaktivitäten hinsichtlich eines vereinfachten Stundungsverfahrens, soweit die Beiträge für die Monate November und Dezember 2020 angesprochen sind. In der Konsequenz werden die insoweit bislang gestundeten Beiträge also zusammen mit den Beiträgen für den Beitragsmonat Januar 2021 fällig. Weitergehende Stundungen sind dann allenfalls im Rahmen und unter den Bedingungen von § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit den Beitragserhebungsgrundsätzen vom 17. Februar 2010 möglich. Soweit allerdings trotz der Bemühungen der die Wirtschaftshilfen auszahlenden Stellen, die zur Verfügung stehenden Mittel zeitnah auszuzahlen bzw. angemessene Abschlagszahlungen zu gewähren, weiterhin Verzögerungen in dem Bewilligungsprozedere, insbesondere die Dezemberhilfen betreffend, eintreten, die in der Konsequenz unverändert zu erheblichen Zahlungsschwierigkeiten der vom Shutdown betroffenen Arbeitgeber und Unternehmen führen, können – sofern der nach wie vor ausstehende Zufluss der in Aussicht gestellten Wirtschaftshilfen seitens des Arbeitgebers erklärt wird – die Beiträge für den Monat Dezember 2020 weiterhin im vereinfachten Verfahren gestundet werden. Ausgehend von der Annahme, dass die Dezemberhilfen spätestens im Februar 2021 vollständig zur Auszahlung gelangen, können die Beiträge für den Beitragsmonat Dezember 2020 daher längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Februar 2021 gestundet werden.

Hinsichtlich der Beiträge für die Beitragsmonate Januar und Februar 2021 ist offenbar davon auszugehen, dass den vom Shutdown betroffenen Unternehmen die Wirtschaftshilfen in Form der Überbrückungshilfe III erst im März 2021 zufließen werden.

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist es daher angebracht, den vom Shutdown betroffenen Unternehmen, die sich aufgrund des noch ausstehenden Zuflusses der für sie bereit gestellten Wirtschaftshilfen für die Monate Januar und Februar 2021 in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, durch geeignete und zugleich zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten auch seitens der Sozialversicherung weiterhin entgegenzukommen und dabei von den durch das Gesetz eröffneten Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Vor diesem Hintergrund halten wir es für sachgerecht und

angemessen, die Beiträge für die Monate Januar und Februar 2021 unter den gleichen Voraussetzungen zu stunden, wie dies bereits hinsichtlich der Beiträge für die Monate November und Dezember 2020 praktiziert wurde.

Konkret bedeutet dies, dass die Beiträge für die Monate Januar und Februar 2021 auf Antrag der vom Shutdown betroffenen Arbeitgeber längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats März 2021 gestundet werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen für die Monate Januar und Februar 2021 den betroffenen Unternehmen bis Ende März 2021 vollständig zugeflossen sind.

Weiterhin gilt, dass vorrangig die angesprochenen Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes zu nutzen und entsprechende Anträge vor dem Stundungsantrag – soweit dies möglich ist – zu stellen sind. Die in unserem Rundschreiben 2020/817 vom 17. November 2020 dargestellten Rahmenbedingungen für den erleichterten Zugang in das vereinfachte Stundungsverfahren gelten also uneingeschränkt. Dies bedeutet insbesondere auch, dass im Falle beantragter Kurzarbeit die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Ist-Monate Januar und Februar 2021 endet, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.

Der Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist weiterhin mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu stellen. Das überarbeitete Muster eines solchen Antrags liegt als Anlage bei.

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten weiterhin entsprechend für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, sofern sie von dem aktuellen Teil-Shutdown bzw. dem erweiterten Shutdown betroffenen sind. Insofern verweisen wir auf die bereits mit Rundschreiben 2020/197 veröffentlichten Hinweise.

Dokumentation der eingeräumten Beitragsstundungen

Hinsichtlich des Umfangs der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie seitens der Einzugsstellen eingeräumten Beitragsstundungen wurden in der Vergangenheit wiederholt entsprechende Anfragen an den GKV-Spitzenverband gerichtet; hierauf hatten wir bereits mit unserem Rundschreiben 2020/940 vom 17. Dezember 2020 hingewiesen. Vor diesem Hintergrund bitten wir, auch die Höhe der am Fälligkeitstag für die Beiträge der Monate Januar und Februar 2021 gestundeten Gesamtsozialversicherungsbeiträge einschließlich der Umlagen (ohne die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die im Firmenzahlerverfahren zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen abgeführt werden) für die Beitragsmonate Januar und Februar 2021- soweit sie auf der Grundlage des vereinfachten Stundungsverfahrens eingeräumt wurden - zu dokumentieren. Dabei soll weiterhin ausschließlich das jeweils gestundete Beitragsvolumen erfasst werden; die Anzahl der Stundungsfälle ist im Hinblick auf die ansonsten redundante Berücksichtigung in den Fällen, in denen Betriebe mit mehreren Einzugsstellen entsprechende Stundungsvereinbarungen schließen, irrelevant. Die erfassten Beitragsstundungen für die Beitragsmonate Januar und Februar 2021 bitten wir an die jeweilige Kassenorganisation auf Bundesebene zu übermitteln; der GKV-Spitzenverband wird eine entsprechende Abfrage über die genannten Häuser bis Mitte März 2021 vornehmen. Für Ihre Unterstützung in dieser Sache bedanken wir uns schon heute im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Antrag auf Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Name des Betriebs
Anschrift des Betriebs
Kontaktdaten des Betriebs (Ansprechpartner, Telefon, Mailadresse)
Betriebsnummer des Betriebs

Anschrift der Krankenkasse / Einzugsstelle

Antrag auf Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Unternehmen ist von den Schließungsverordnungen der Länder für die Zeit bis Ende Januar 2021 betroffen, die aufgrund der gemeinsamen Beschlüsse von Bund und Ländern (zuletzt am 5. Januar 2021) zur Eindämmung der aktuellen Pandemie-Situation in Deutschland erlassen wurden.

- ☐ Wir sind direkt betroffen (d.h. ein Betrieb, Verein, Hotel oder eine Einrichtung, die auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundes und der Länder erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten).

- ☐ Wir sind indirekt betroffen, weil wir nachweislich und regelmäßig 80 Prozent unserer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Dadurch ist unser Unternehmen angesichts erheblicher Umsatz- und Gewinneinbrüche in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten geraten. In der Folge sind wir aktuell nicht in der Lage, unseren Beitragszahlungsverpflichtungen nachzukommen.

- ☐ Wir beantragen daher, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Beitragsmonate Januar und Februar 2021 zu stunden.

- ☐ Soweit aufgrund von bereits in der Vergangenheit eingeräumten Beitragsstundungen gestundete Beiträge ratierlich zurückzuzahlen sind, bitten wir, die Raten- und Tilgungsvereinbarung anzupassen und für diesen Monat die Rate auszusetzen oder zumindest zu ermäßigen.

Die gestundeten Beiträge für die Beitragsmonate Januar und Februar 2021 werden wir spätestens zusammen mit den Beiträgen für den März 2021 nachentrichten, die am 29. März 2021 fällig werden.

Die seitens des Bundes und der einzelnen Länder zur Verfügung gestellten Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen in Form der vereinbarten Wirtschaftshilfen für die vom Shutdown betroffenen Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen - insbesondere in Form der Überbrückungshilfe III - haben wir bereits beantragt bzw. werden wir zeitnah beantragen; uns ist bewusst, dass wir diese zur Erfüllung unserer Beitragszahlungsverpflichtungen für Januar und Februar 2021 zu verwenden haben.

Verzögerungen bei Auszahlung der Dezemberhilfen

Infolge Verzögerungen bei der Auszahlung der beantragten Dezemberhilfen bestehen (weiterhin) erhebliche Zahlungsschwierigkeiten.

- ☐ Wir beantragen daher, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Beitragsmonat Dezember 2020 erneut zu stunden.

Die gestundeten Beiträge für den Beitragsmonat Dezember 2020 werden wir spätestens zusammen mit den Beiträgen für den Februar 2021 nachentrichten, die am 24. Februar 2021 fällig werden.

Sofern in unserem Unternehmen Kurzarbeit beantragt wurde, versichern wir, dass wir die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung unmittelbar nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit an Sie weiterleiten werden; uns ist bewusst, dass mit dem Erhalt der Erstattungsbeträge die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge endet.

Mit freundlichen Grüßen